



An die

Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern in Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege in der Stadt Krefeld

2. Elternbrief der Stadt Krefeld zur Kindertagesbetreuung

| Ihr Schreiben

| Mein Zeichen
51/1

| Datum
21. März 2020

2. Elternbrief der Stadt Krefeld zur Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Sorgeberechtigte,

mit Schreiben vom 16.03.2020 informierten wir Sie über die von der Landesregierung angeordnete Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Kinderbetreuungen in besonderen Fällen (Brückenkurse) bis zum Ende der Osterferien.

Ab Montag, den 23.03.2020, treten neue Regelungen dazu in Kraft:

Jede Person, die in kritischer Infrastruktur tätig ist, und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorlegen kann, unabhängig von der familiären Situation hat dann einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung ihres Kindes in Kindertagesbetreuungseinrichtungen, wenn die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll - entsprechend der Empfehlungen des RKI - organisiert werden kann.

Es reicht damit aus, dass ein Elternteil eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung vorlegt. Das heißt: Es müssen nicht länger zwei Bescheinigungen vorgelegt werden. Alleinerziehende, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, brauchen neben der Arbeitgeberbescheinigung keine weiteren Nachweise zu erbringen.

Grundsätzlich gilt demnach weiterhin, dass auch Schlüsselpersonen die Kinderbetreuung - soweit möglich - im Rahmen ihrer Elternverantwortung selber sicherstellen müssen. Es handelt sich also immer noch ausschließlich um eine Notfallbetreuung. Das bislang bestehende Betretungsverbot, welches die Landesregierung zum 16.03. ausgesprochen hat, besteht davon ausgenommen weiterhin, da die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus durch diese Regelung verlangsamt werden soll.

In allen Fällen ist eine Arbeitgeberbescheinigung des Erziehungsberechtigten vorzulegen, welcher an seinem Arbeitsplatz unabhkömmlich ist. Sie finden den entsprechenden Vordruck sowie die Information, wer zu den sog. Schlüsselpersonen zählt, auf der Internetseite des Ministeriums für Kinder, Familien, Frauen und Integration (www.MKFFI.de). oder unter www.krefeld.de.

Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung gilt:

- Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, **und bereits über einen gültigen Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung verfügen**, haben einen Anspruch auf Betreuung in dieser Kindertageseinrichtung. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung wenden Sie sich bitte weiterhin an das Personal in Ihrer Kindertagesbetreuung und teilen Sie dort den Betreuungsbedarf der nächsten Wochen mit. Die Kitaleitungen händigen Ihnen dort auch die notwendigen Unterlagen für die Inanspruchnahme aus.
- Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, und **einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegestelle haben**, haben einen Anspruch auf Betreuung durch diese Kindertagespflegestelle. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihre Kindertagespflegestelle. Ist eine Betreuung in der Kindertagespflegestelle aktuell nicht möglich, weil z.B. die Kindertagespflegestelle die Aufnahme ablehnt, weil sie oder bei Kindertagespflege in ihrem Haushalt ein mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied zu einem gemäß RKI definierten Risikopersonenkreis gehört, hat das Jugendamt eine alternative Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. In diesen Fällen beantragen Sie den Notbetreuungsbedarf über das Online-Antragsformular „Antrag auf Notbetreuungsbedarf für Eltern in Schlüsselpositionen gemäßen Vorgaben der MKFFI von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren“. Wir bitten Sie, für die Zeit der Notbetreuung selbst für die Verpflegung Ihres Kindes während der Betreuungszeiten zu sorgen.
- Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, keine anderweitige Betreuung ihres Kindes sicherstellen können und **bislang nicht über einen gültigen Betreuungsvertrag mit einem Kindertagesbetreuungsangebot verfügen** oder ihr bisheriges Kindertagesbetreuungsangebot nicht nutzen können und nun gemäß der neuen Regelung die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen müssen, haben einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. In diesen Fällen beantragen Sie den Notbetreuungsbedarf über das Online-Antragsformular „Antrag auf Notbetreuungsbedarf für Eltern in Schlüsselpositionen gemäßen Vorgaben der MKFFI von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren“. Wir bitten Sie, für die Zeit der Notbetreuung selbst für die Verpflegung Ihres Kindes während der Betreuungszeiten zu sorgen.
Die Regelungen des Masernschutzgesetzes sind zudem zu beachten.

Hinweise zum Online-Antragsverfahren:

- Nach dem Eingang und der Prüfung Ihres Antrags weisen wir Ihnen umgehend zentral einen Betreuungsplatz für Ihr Kind – unter Berücksichtigung der Kapazitäten der jeweiligen Betreuungsangebote - zu.
- Die notwendige Betreuungsvereinbarung für diesen Zeitraum erhalten Sie in der dann für Sie zuständigen Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestelle.
- Wenn Sie Fragen zum Ausfüllen des Formulars haben, schreiben Sie an kita@krefeld.de.

Eine Hotline zur telefonischen Beantwortung Ihrer Fragen wird kurzfristig eingerichtet. Diese Telefonnummer sowie alle anderen Informationen finden Sie dann ab Montag 23.03.2020 unter: <https://www.krefeld.de/notbetreuung>.

Diese Regelungen gelten auch für einen möglichen Betreuungsbedarf der Schlüsselperson am Wochenende, wenn dieser aufgrund des beruflichen Einsatzes der Schlüsselperson – gemäß der Arbeitgeberbescheinigung – entsteht.

Den Umfang der täglichen Betreuung bestimmt der individuelle Bedarf, begrenzt durch das Kindeswohl, maximal 9 Stunden täglich.

Es ist in allen Fällen eine Erklärung der Eltern/ Erziehungsberechtigten erforderlich, dass das Kind

- keine Krankheitssymptome aufweist und
- wissentlich nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht, es sei denn, dass seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und das Kind keine Krankheitssymptome aufweist oder
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten hat, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und das Kind keine Krankheitssymptome zeigt.

Diese Regelungen gelten ausnahmslos.

Kinder, die Einrichtungen besucht haben, die aus Infektionsschutzgründen geschlossen wurden, bleiben von den obigen Ausführungen unberührt. Die hierzu betreffenden Maßnahmen werden durch den Fachbereich Gesundheit vorgegeben.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eine abschließende Regelung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Corona Krise für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten noch aussteht.

Sobald weitere Informationen vorliegen, geben wir diese über die Einrichtungsleitungen oder Kindertagespflegstellen an Sie weiter und stellen diese auf unserer Internetseite ein. Bitte verfolgen Sie die regelmäßigen Veröffentlichungen auf www.krefeld.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung